

§ 1

Die Überprüfung, Wartung und Reinigung der vorbezeichneten Anlage(n) wird einmal jährlich durchgeführt, soweit für einzelne Anlagenteile keine öftere Wartung vereinbart wird. Für Wärmeerzeuger, die der Raumheizung dienen, liegt der Zeitpunkt außerhalb der Heizperiode.

§ 2

Die Überprüfung und Wartung der Anlagenteile umfaßt die in der Vertragsanlage aufgeführten Arbeiten. Die durchzuführenden Überprüfungen und Wartungen beziehen sich grundsätzlich nur auf die dort aufgeführten Anlagenteile.

§ 3

Der Pauschalpreis für alle vereinbarten und durchzuführenden Überprüfungen und Wartungsarbeiten beträgt: € 70,00 zzgl. MwSt.

Alle genannten Leistungen und die damit zusammenhängenden Löhne, Fahrt- und Nebenkosten sind mit der Bezahlung des Pauschalpreises abgegolten.

Im Pauschalpreis sind nicht enthalten:

1. Die Kosten für erforderliche Ersatzteile.
2. Die Kosten für die Arbeiten, die nicht in der/den Vertragsanlagen genannt sind
und die über die Geräteanschlüsse Gas, Rauch, Abgas, Wasser, Elektro und die genannten Anlagenteile hinausgehen
3. Die Kosten für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden und Störungen sowie sonstiger zusätzlicher Leistungen, wenn der Auftragnehmer die Ursache nicht zu vertreten hat und die entstehen können, z.B. durch fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanweisung. Beschädigung durch Fahrlässigkeit, Verschleiß, Veränderung der Rauchgas-Abgasführung der Anlage.

§ 4

Die vorgenannten Preise entsprechen dem bei Vertragsabschluss gültigen Lohnverrechnungssatz. Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, eine Neufestsetzung des Pauschalpreises zu verlangen, wenn sich nach Abschluss dieses Vertrages die Tariflöhne oder die tariflichen und gesetzlichen Lohnnebenkosten für das Wartungspersonal geändert haben.

§ 5

Der Vertrag beginnt am 01.05.2011 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende gekündigt werden.

Der Pauschalpreis wird fällig nach Durchführung der Wartungsarbeit.

§ 6

Eine außerordentliche Kündigung bleibt beiden Parteien vorbehalten, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist für den Auftragnehmer insbesondere dann gegeben, wenn die Parteien nach einer eingetretenen Tarifierhöhung keine Einigung über einen neuen Preis erzielen.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.